



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Marie-Luise Fasse, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Eckhard Uhlenberg MdL

Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Dr. Fiebig
Durchwahl 0211 4566-679
Fax 0211 4566-388
e-mail [poststelle@
munlv.nrw.de](mailto:poststelle@munlv.nrw.de)
Aktenzeichen (bitte angeben)
V8

Düsseldorf, den 05.06.2007

120-fach

Landtag
Nordrhein-Westfalen
14. Wahlperiode

Vorlage 14/1127
A 16

**Bericht der Landesregierung über den Anbau von gentechnisch
verändertem Mais in Borken**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Fasse,

hiermit übersende ich Ihnen den Bericht der Landesregierung über den
Anbau von gentechnisch verändertem Mais in Borken mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Na-
turschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtages.

Zu den von der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN zum Anbau in Bor-
ken gestellten Fragen im Einzelnen:

1. Wie ist der Sachstand?

Das Bundessortenamt in Hannover ist bundesweit zuständig für die
Wertprüfungen im Rahmen der Sortenzulassung gemäß Saatgutrecht.
Gentechnisch veränderte Pflanzen, die eine Zulassung gemäß Gen-
technikrecht haben (z.B. MON 810), benötigen vor dem Anbau zusätz-
lich diese Sortenzulassung.

Es war ursprünglich geplant, dass in 2007 am Standort Borken eine
Wertprüfung mit Mais MON810 durchgeführt wird. Das Bundessorten-
amt ist im Standortregister als Bewirtschafter der Fläche eingetragen.

Postanschrift:
40190 Düsseldorf

Das Ministerium im Internet
www.umwelt.nrw.de

Telefonzentrale 0211/4566-0
Fax zentral 0211/4566-388
Infoservice 0211/4566-666
Call NRW 0180/3100110

So erreichen Sie uns:
Ab Hbf mit der U78 bis Kennedydamm, dort
500 m Fußweg zum „Kennedydamm-Center“
oder mit der Buslinie 721 (Richtung
Flughafen) oder 722 (Richtung Messe) bis
Haltestelle Frankenplatz

Die Länder überwachen die Einhaltung der Anforderungen des Gentechnikgesetzes. Für den Standort Borken ist die Bezirksregierung Münster zuständig, die die entsprechende Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß Gentechnikgesetz beim Bundessortenamt eingefordert hat.

Das Bundessortenamt hat Ende April entschieden, die Wertprüfung mit gentechnisch verändertem Mais in Borken in 2007 nicht durchzuführen, da ein Abstand von 150 m zu konventionellen Maisfeldern dort nicht eingehalten wurde. Es hat zunächst das vor Ort durchführende Unternehmen angewiesen, nicht auszusäen und nachdem dieser Weisung nicht gefolgt wurde, dieses angewiesen, die entsprechenden Parzellen umzupflügen.

Das Bundessortenamt war zunächst der Ordnungspflichtige und Ansprechpartner gemäß Gentechnikgesetz für die Überwachungsbehörde.

Es teilte jedoch mit, dass das vor Ort durchführende Unternehmen der Weisung des Bundessortenamtes trotz mehrfacher Anmahnung nicht folgte. Hintergrund ist, dass das Bundessortenamt die Durchführung des Sortenzulassungsverfahrens weitgehend durch Geschäftsbesorgungsverträge delegiert hat, und zwar an die Sortenförderungsgesellschaft mbH, die sich wiederum eines Pflanzenzüchters bedient, der den Versuchsanbau vor Ort auf eigenen (gepachteten) Parzellen für alle Antragsteller des Sortenzulassungsverfahrens durchführt. Dies ist in Borken die Fa. Monsanto Agrar Deutschland GmbH. Aufgrund dieser Zusammenhänge hat die für Gentechnikrecht zuständige Überwachungsbehörde - die Bezirksregierung Münster, - der Fa. Monsanto als dem Unternehmen, das vor Ort die tatsächliche Sachherrschaft über die gentechnisch veränderten Pflanzen ausübt, eine Anhörung mit der Ankündigung des Umbruchs der Fläche mit den gentechnisch veränderten Pflanzen wegen Nichteinhaltung des 150m Abstandes zugeleitet (Anhörung vor Erlass der Ordnungsverfügung mit sofortiger Vollziehung und der Androhung von Ersatzvornahme).

Aufgrund der Androhung des Umbruchs hat das Unternehmen kurzfristig am Freitag, dem 1.6.07 entschieden, den konventionellen Mais im Abstand von 150 zum Sortenversuch mit den gentechnisch veränderten Pflanzen entfernen zu lassen. Sobald dies umgesetzt ist, ist damit auch die Forderung nach Einhaltung der 150 m erfüllt. Der Erlass der Ordnungsverfügung wäre daher nicht mehr erforderlich. Die Bezirksregierung Münster wird die Fläche und die Einhaltung des 150 m Abstandes am Dienstag, den 5. 6.07 überprüfen.

2. Was hat die Landesregierung konkret* unternommen, damit die Maispflanzen untergepflügt werden?

Eine Anordnung zum Umbruch der Pflanzen ist dann nicht mehr erforderlich, wenn die Forderung nach Einhaltung eines ausreichenden Abstands (hier Mais: 150 m) und damit auch die Anforderungen des Gentechnikgesetzes erfüllt werden (siehe Antwort zu Frage 1). Gemäß Gentechnikrecht (§ 16 Abs. 1 Satz 1 GenTG i.V.m. § 16 Abs. 2 GenTG) ist die Vorsorgepflicht beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen durch Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu erfüllen. Die Landesregierung hält die Einhaltung eines Mindestabstandes von 150 m beim Anbau von gentechnisch verändertem Mais für sachgerecht. Dies entspricht auch dem bisherigen Stand des noch nicht offiziell bekannten Gesetzentwurfes des BMELV zur Novellierung des GenTG, in dem ebenfalls grundsätzlich ein Mindestabstand von 150 m bei Mais vorgesehen ist.

3. Wie wurde in der Vergangenheit die Kontrolle der Anbaufläche durch die zuständige Bezirksregierung Münster in der Praxis gewährleistet?

Die zuständige Bezirksregierung Münster hat - wie in der Vergangenheit bereits gängige Praxis – den Bewirtschafter der Fläche – das Bundessortenamt - unmittelbar nach Eintragung in das Standortregister um Auskunft zur entsprechenden Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gemäß Gentechnikgesetz gebeten. Zusätzlich hat die Überwachungsbehörde die Fläche vor Ort kontrolliert (wie in der Vergangenheit bereits gängige Praxis: z.B. Kontrolle der Flächenangaben, Vermessung von Abständen, Kontrolle der Nachbarbestände, in 2006 Probenahme bei den Pflanzen zur Kontrolle der gentechnischen Eigenschaft).

Nachdem sich abzeichnete, dass das vor Ort durchführende Unternehmen den Umbruchvorgaben des Bundessortenamtes als Bewirtschafter der Fläche nicht folgte, erging die Forderung an den Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Fläche.

Zu den Fragen in Zusammenhang mit dem Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz (BVL) von 27.4.07.

Vorbemerkung:

Entgegen der Darstellung im Antrag von BÜNDNIS 90/ Die Grünen ist der Verkauf nicht generell verboten, sondern das Saatgut Mon 810 darf

ab sofort erst dann für den kommerziellen Anbau abgegeben werden, wenn ein Monitoringplan (Umweltüberwachung) vorgelegt wird. Bereits ausgesätes Saatgut ist 2007 nicht von dieser Regelung betroffen. Die Zulassung von MON 810 zum Anbau und zur Verwendung für Lebens- und Futtermittelzwecke ist davon ebenfalls nicht betroffen. Die Regelung wird daher erst zum Verkauf des Saatgutes für die Anbausaison 2008 greifen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die vom Bundesamt angeführten neuen Erkenntnisse?

Zuständig für die Bewertung neuer Informationen gemäß § 20 Abs. 2 Gentechnikgesetz ist das BVL. In Deutschland kann nur diese Behörde das Ruhen einer Genehmigung des Inverkehrbringens bis zur Entscheidung der EU ganz oder teilweise anordnen. Nach Auskunft des BVL ist Ziel der Maßnahme, zukünftig sicherzustellen, dass der großflächige kommerzielle Anbau von MON 810 von einer Umweltbeobachtung begleitet wird und nicht abzuwarten, bis die Neugenehmigung mit Monitoringplan vorliegt.

Mit dem Bescheid wird das Unternehmen verpflichtet, ein entsprechendes Monitoring durchzuführen, wie es für Neugenehmigungen gemäß jetziger EU-Rechtslage verbindlich ist.

Die Landesregierung begrüßt es, dass der Anbau zukünftig von einem Monitoring begleitet wird. Mögliche Risiken für die Umwelt müssen frühzeitig erfasst werden.

Bereits im Plenum habe ich die Notwendigkeit eines Monitoring unterstrichen. Die Erkenntnisse des BVL sollten darüber hinaus zum Anlass genommen werden, die Forschung zu den beschriebenen Risiken für Nichtzielorganismen (Insekten) und den Boden (ökologische Folgen der Verweildauer des Bt-Toxins im Boden) zu verstärken.

Nach derzeitiger Erkenntnislage ist die vom BVL vorgesehene Maßnahme, die Abgabe von Saatgut zum Zwecke des kommerziellen Anbaus ab sofort von der Vorlage eines Monitoringplans abhängig zu machen, sachgerecht, um die Hinweise auf Gefahren für die Umwelt wirkungsvoll zu verfolgen. Es wurde von der Bundesbehörde keine Gefährdung für die menschliche Gesundheit festgestellt.

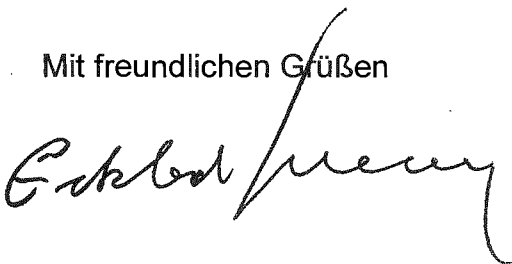
5. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung hieraus für ihre Haltung zum Anbau MON 810 im Besonderen und zum Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen?

Die neuen Erkenntnisse haben den zuständigen Bund veranlasst, in Deutschland das teilweise Ruhen der Genehmigung von MON 810 anzuordnen und einen Monitoringplan zu fordern. Darüber hinaus sieht die Landesregierung derzeit keine Notwendigkeit für weitere Konsequenzen. Gemäß Koalitionsvereinbarung sollen die verantwortbaren Potenziale der grünen Gentechnik weiterentwickelt werden, wobei die Wahlfreiheit der Verbraucherinnen und Verbraucher gewährleistet werden muss.

6. Welche konkreten Anforderungen muss nach Auffassung der Landesregierung der vom Bundesamt geforderte Monitoringplan für MON 810 erfüllen?

Das Land NRW hat aktiv bei der Entwicklung von Monitoringkonzepten mitgewirkt, die der für die Entscheidung zuständigen Bundesbehörde BVL vorliegen. Insbesondere sind die Anregungen aus NRW in die VDI-Richtlinie 4330 „Beobachtung ökologischer Wirkungen gentechnisch veränderter Pflanzen“ eingeflossen.

Mit freundlichen Grüßen



Eckhard Uhlenberg